



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 48/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 30.06.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Bekanntmachung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2a, 31275 ,Lehrte, beabsichtigt im Zuge der geplanten Errichtung des Muliterminals HeideHub Gewässerausbaumaßnahmen zur entwässerungstechnischen Erschließung und Baufeldvorbereitung in den Gemeinden Lieth und Wöhrden vorzunehmen. Gegenstand der Gewässerausbaumaßnahmen sind insbesondere

- die Umverlegung des Gewässerverlaufs „Wöhrdener Hafenstrom“, bestehend aus der Herstellung eines neuen Gewässerprofils und der Verfüllung des Altverlaufs „Wöhrdener Hafenstrom“ sowie
- die Umverlegung/Verfüllung von diversen Gewässern auf dem Gelände des Heide Hubs

Die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung führt die Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 des UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die Gewässerausbaumaßnahmen sind gemäß Nr. 13.18.1 ein „A“-Vorhaben, weil die Maßnahme nicht einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben oder Rückhaltebecken nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG dient.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund und auf der Grundlage des im Zuge des Zielabweichungsverfahrens erstellten Umweltberichtes und den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach durchgeführter überschlägiger Prüfung die Feststellung zu treffen, dass die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen für sich gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, haben werden.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des UVPG stelle ich fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen einerseits im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert werden und andererseits in Bezug auf die großräumige Biodiversität nur von geringer Bedeutung sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach

§ 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag und ggf. kostenpflichtig nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, zugänglich gemacht werden.



25746 Heide, den 30.06.2025

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und
Abfall
Im Auftrag
Dr. Malte Lorenz

